

◆ Was wird mit der Bildungsprämie gefördert?

Mit dem durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Programm der Bildungsprämie wird die individuelle berufliche Weiterbildung von erwerbstätigen Personen gefördert.

Die Bildungsprämie besteht aus zwei Förderinstrumenten: **Prämiengutschein** und **Spargutschein**. Beide Instrumente können miteinander kombiniert, aber auch unabhängig voneinander genutzt werden.

Der **Prämiengutschein** richtet sich an geringverdienende Erwerbstätige, die mindestens 25 Jahre alt sind. Die Zuwendung beträgt 50% der Kursgebühren, wenn mindestens die gleiche Summe als Eigenanteil des/der Begünstigten geleistet wird. Insgesamt dürfen 1000,- € Kursgebühren (Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer) nicht überschritten werden. Pro Person kann in der 3. Förderperiode alle zwei Kalenderjahre ein Prämiengutschein ausgestellt werden. Diese Regel findet keine Anwendung auf Prämiengutscheine, die vor dem 1. Juli 2014 ausgegeben wurden.

Der **Spargutschein** richtet sich an alle Personen, die *unabhängig* vom Einkommen über ein entsprechendes *Ansparguthaben* nach dem Vermögensbildungsgesetz verfügen. Für berufsbezogene Weiterbildungszwecke kann das mit Arbeitnehmerzulage* geförderte Ansparguthaben nach dem Vermögensbildungsgesetz vorzeitig entnommen werden. Ein Spargutschein kann jederzeit, unabhängig von Jahresfristen – unabhängig von Einkommen und Erwerbsstatus – beantragt werden.

*Die Arbeitnehmersparzulage geht dabei nicht verloren, klären Sie möglichst im Vorfeld mit dem zuständigen Anlageinstitut, ob und wie die Entnahme *unschädlich* erfolgen kann

◆ Wer kann den Prämiengutschein in Anspruch nehmen?

Der **Prämiengutschein** richtet sich an Erwerbstätige. Für die Inanspruchnahme des Prämiengutscheins darf das zu versteuernde Jahreseinkommen 20.000,- € (bzw. 40.000,- € bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigen.

Dies schließt folgende Personengruppen ein:

- Personen, die das 25 Lebensjahr vollendet haben (mindestens 25 Jahre alt zum Zeitpunkt des Beratungsgesprächs), die im Durchschnitt mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig sind (Arbeitnehmer/innen, Angestellte, Beamte/innen, Selbstständige und Freiberufler/innen)
- Beschäftigte während der Mutterschutzfrist oder in Elternzeit – innerhalb der o. g. Einkommensgrenzen
- Erwerbstätige und Selbstständige, deren Erwerbseinkommen trotz der Mindestarbeitszeit unter den Regelleistungen der Grundsicherung liegt und die daher „aufstockende Leistungen“ nach dem SGB II erhalten

Nicht berechtigt sind:

- Berufsrückkehrer/innen
- mithelfende Familienangehörige ohne andere Hauptbeschäftigung, die im Familienbetrieb unentgeltlich tätig sind
- Nichterwerbstätige, wie z. B. Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende, Personen im Ruhestand oder nach Geschäftsaufgabe, Nichterwerbsfähige
- öffentliche Leistungsbezieher/innen (Arbeitslosengeld I-, Arbeitslosengeld II-Bezieher/innen, Arbeitnehmer/innen, die Kurzarbeitergeld beziehen) und Personen in öffentlich geförderter Beschäftigung

◆ Welche Weiterbildungen werden mit dem Prämien- und Spargutschein gefördert?

Der Prämien- und Spargutschein kann für **beruflich relevante** Weiterbildungen eingesetzt werden. Das heißt, dass durch die Weiterbildung berufsspezifische Inhalte, Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Die Teilnahme an Abschlussprüfungen §45 BBIG (Externenprüfung) wird ebenfalls gefördert. Die Förderung anderer Prüfungen ist nur dann möglich, wenn sie Teil einer geförderten Weiterbildung sind.

Folgende Weiterbildungsformen werden **nicht** gefördert:

- Weiterbildungen, die nicht frei zugänglich oder öffentlich angekündigt sind
- Weiterbildungen, die der Erfüllung einer nachweislichen regelmäßigen (beruflichen) Fortbildungsverpflichtung dienen (im Gegensatz zu verpflichtenden Weiterbildungen, wie z. B. Sachkundenachweise)
- Erwerb der Fahrerlaubnis für alle in § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Klassen
- betriebliche Weiterbildungen und arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildungen (betriebsspezifische Weiterbildungen, Weiterbildungen, die durch den Arbeitgeber finanziert werden müssen, z. B. Schulungen nach § 37 Abs.6 BetrVG)
- Weiterbildungen, die der Gesundheitsprävention, der Persönlichkeitsentwicklung, der Unterhaltung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung, der privaten Haushaltsführung oder der sonstigen allgemeinen Lebensführung dienen
- teilnehmer/innenbezogene Maßnahmen, die anderweitig staatlich gefördert werden oder förderfähig sind (z. B. nach dem AFBG, § 79 SGB III). Ob die Weiterbildung durch Meisterbafög oder Bildungsprämie gefördert wird, obliegt der Wahlfreiheit der/des Antragstellenden.
- modularisierte Kurse, die inhaltlich und organisatorisch einem vollständig integrierten Teilabschnitt eines Gesamtkurses zuzuordnen sind (förderfähig ist nur das erste Modul oder der gesamte Kurs)
- Einzelunterricht
- Selbstlernmedien

◆ Wo kann ich einen Prämien- und Spargutschein beantragen?

Die Beantragung eines Prämien- und/oder Spargutscheins erfolgt in der [Bildungsprämienberatung](#). Hier werden die persönlichen Voraussetzungen, das Weiterbildungsziel und die Anforderungen an förderfähige Weiterbildungen geklärt und geeignete Bildungsanbieter empfohlen. Die Prämienberatungsstelle stellt Ihnen einen persönlichen, nicht übertragbaren Prämien- und/oder Spargutschein aus.

Das Beratungsgespräch ist kostenlos, erfolgt anbieterneutral und wird von speziell für dieses Förderinstrument geschulten Berater/innen ausgeführt.

Für eine [Bildungsprämienberatung](#) vereinbaren Sie bitte einen Beratungstermin bei einer der Berliner Bildungsprämienberatungsstellen, noch **bevor** eine Rechnungsstellung durch den Bildungsanbieter erfolgt ist, Sie Ihren Eigenanteil bezahlt haben und die Weiterbildung begonnen hat. Eine Anmeldung kann schon erfolgt sein.

Für die Beratung bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein)
- wenn Sie kein/e EU-Bürger/in sind: eine Aufenthaltserlaubnis, ggf. ein Aufenthaltstitel mit Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit (sowie Arbeitsgenehmigung EU für kroatische Bürger/innen bis zum 31.12.2015)
- ein Beschäftigungsnachweis über eine aktuell ausgeübte Erwerbstätigkeit von mehr als 15 Stunden (wie Arbeitsvertrag, Gewerbeschein oder eine aktuelle Gehaltsbescheinigung).
- den aktuellen Einkommenssteuerbescheid, der nicht älter als 2 Jahre ist
Ersatzweise auch: Elektronischer Lohnsteuernachweis des **letzten** Kalenderjahres, Arbeitsvertrag mit Angaben zum Gehalt, Bescheinigung eines Lohnsteuerhilfevereins, Erklärung eines/r Steuerberaters/in bzw. Fachanwalts/anwältin für Steuerrecht über das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen im laufenden Kalenderjahr oder eine Gehaltsbescheinigung aus den letzten drei Monaten

◆ **Wie wird der Prämien- und Spargutschein eingelöst?**

Der **Prämiengutschein** hat nach Ausstellung eine Gültigkeit von sechs Monaten und wird beim Bildungsanbieter eingereicht, der die Abrechnung vornimmt. Der Beginn Ihrer Weiterbildung muss innerhalb der Gültigkeitsdauer des Gutscheins liegen. Die Weiterbildungsmaßnahme muss spätestens bis zum 31.12.2018 abgeschlossen sein.

Die Einlösung des **Spargutscheins** erfolgt durch den/die Gutscheininhaber/in bei dem Finanzinstitut, das die Anlage führt. Der aus dem Ansparguthaben entnommene Betrag muss innerhalb von drei Monaten für Weiterbildungszwecke verwendet werden. Der Spargutschein gilt als Beleg für die vorzeitige Entnahme für Weiterbildungszwecke. Beratung und Entnahme sind auch nach Kursbeginn möglich.

Prämien- und/oder Spargutscheine können – bei Übereinstimmung des Weiterbildungsziels – bei all den Weiterbildungsanbietern eingelöst werden, die die Zulassungsbedingungen erfüllen. Diese sind: Sitz in Deutschland und nachweisliche Erfüllung der festgelegten Qualitätsanforderungen.

Sie haben die Möglichkeit einen Schnellcheck durchzuführen, um zu prüfen ob Sie für die Bildungsprämie in Frage kommen.

Einen **Vorabcheck** ihrer Förderfähigkeit, finden Sie hier:

<http://www.bildungspraemie.info/de/vorab-check-23.php>

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.bildungspraemie.info sowie unter der kostenlosen bundesweiten Informationshotline 0800/26 23 000

Berliner Prämienberatungsstellen im Überblick

<p>Frauzentrum Marie e.V. </p> <p>Flämingstraße 122 12689 Berlin Tel.: 030 / 97 89 10 01 Ansprechpartnerin: Frau Sichtung</p> <p><i>S-Bahn: Ahrensfelde, Bus 197: Flämingstraße TRAM M8, 16: Ahrensfelde</i></p>	<p>Inpäd e.V. </p> <p>Manfred-von-Richthofen-Str. 2 12101 Berlin Tel.: 030 / 68 97 72 0</p> <p><i>U6: Platz der Luftbrücke Bus 104, 248: Platz der Luftbrücke</i></p>
<p>Jobassistenz Friedrichshain-Kreuzberg </p> <p>Rudi-Dutschke-Straße 5 10969 Berlin Tel.: 030 / 27 87 33 148 Ansprechpartnerinnen: Frau Ackermann, Frau Kotte, Frau Steyer, Frau Schenkenberger</p> <p><i>U6: Kochstraße; Bus M29: Charlottenstraße Bus 248: Lindenstraße/ Oranienstraße</i></p>	<p>Jobassistenz Spandau </p> <p>Brunsbütteler Damm 75 13581 Berlin Tel.: 030 / 27 87 33 148 Ansprechpartner/in: Frau Funke, Herr Willerbach, Herr Şengül, Frau Sieckmann</p> <p><i>S-und U-Bahn: Rathaus Spandau Bus M 32: Grünhofer Weg</i></p>
<p>kontinuum e.V. </p> <p>Ziegelstr. 30 10117 Berlin Tel.: 030 / 28 59 83 82 Ansprechpartner/in: Herr Reinhardt, Frau Sandhof</p> <p><i>S-und U-Bahn: Friedrichstraße TRAM M6: S-Oranienburger Straße Bus 147: Friedrichstraße/ Reinhardtstraße</i></p>	<p>Weiterbildungsdatenbank Berlin </p> <p>Neue Schönhauser Straße 10 10178 Berlin Tel.: 030 / 28 38 42 32 Ansprechpartner: Herr Kill</p> <p><i>S-Bahn: Hackescher Markt U8: Weinmeisterstraße TRAM M1, M4, M5, M6: Hackescher Markt</i></p>
<p>LernLaden Ostkreuz </p> <p>Pettenkoferstraße 34 10247 Berlin Tel.: 030/ 20078139 Ansprechpartnerin: Frau Schröder</p> <p><i>S-und U-Bahn: Frankfurter Allee S-Bahn Storkower Straße</i></p>	<p>LernLaden Pankow </p> <p>Stargarder Straße 67 10437 Berlin Tel.: 030/ 27 87 33 148 Ansprechpartner/in: Frau Mönke-Schmidt, Frau Throl, Herr Brückner</p> <p><i>S-und U-Bahn: Schönhauser Allee / Prenzlauer Allee; TRAM M12</i></p>